



Satzung der Hundeschule Biberach e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. **Der Verein führt den Namen Hundeschule Biberach e.V., in Abkürzung HSB. Sein Rechtssitz ist Heilbronn; er ist in das Vereinsregister in Heilbronn unter der Nr. 706 eingetragen.** Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Stuttgart (swhv). Der Verein wurde am 5. August 1969 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Ausbildung von Hunden in verschiedensten Sparten im Sinne des „deutschen Hundesport Verband e.V.“, kurz dhv.
 - b. Ausbildung von Hunden zu menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden.
 - c. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Hundeführer dienliche Aktivität wird unterstützt.
2. Die Hundeschule Biberach e.V. setzt sich aktiv für Tierschutz, Umweltschutz und der Umsetzung der Einhaltung der geltenden Hundehalterverordnung ein.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführern und Hunden veranstaltet der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen, die durch, vom swhv zugeteilten Leistungsrichtern und -bewertern, abgenommen werden.



4. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechenden Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben. Hundeführer, die im Übungsbetrieb ihren Hund misshandeln oder quälen, sind vom Übungsleiter sofort von der Übung auszuschließen und dies ist unmittelbar dem Vorsitzenden zu melden.

Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden, die durch seinen Hund auf dem Übungsplatz entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob den Hundehalter, den Eigentümer des Hundes, den Hundeführer oder einen Dritten ein Verschulden trifft oder nicht. Er muss deshalb eine Privathundehaftpflichtversicherung nachweisen.

5. Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und – erziehung.
6. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundehändler, -vermittler oder -abrichter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Neuaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Wird eine Aufnahme zur Mitgliedschaft verweigert, so geschieht dies ohne Angabe von Gründen. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Ableben:
Bei Ableben eines Mitglieds setzt sich der Verein nach Möglichkeit mit den Hinterbliebenen in Verbindung um die Angelegenheit zu klären.
 - b. Kündigung:
Eine Kündigung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (hier das Kalenderjahr) schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.



c. Ausschluss:

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- I. wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen (bspw. Platzordnung) und Beschlüsse des Vereins wissentlich und vorsätzlich verstoßen hat.
- II. wenn das Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien im Sinne des Tierschutzgesetzes verstoßen hat
- III. wenn Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden.
- IV. wenn durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen den Gesamtvorstand, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer oder durch unsachliche Kritik an Leistungsrichtern, Übungsleitern, Helfern oder Veranstaltungsleitern die Vereinsinteressen verletzt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins. Soweit durch das Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied auferlegt.
5. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
6. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt, kann er durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Platzordnung zu befolgen, welche im Aushangkasten einzusehen ist.
8. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugendmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.



9. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4

Vereinsorgane, Tätigkeiten und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
- I. dem 1. Vorsitzenden,
 - II. dem 2. Vorsitzenden,
 - III. dem Kassier,
 - IV. dem Schriftführer.

- b. der Gesamtvorstand, bestehend aus:
- I. dem geschäftsführenden Vorstand
 - II. dem 1. Übungsleiter VPG,
 - III. dem 1. Übungsleiter THS.
 - IV. dem 1. Schutzdiensthelfer,
 - V. dem 2. Übungsleiter VPG,
 - VI. dem 2. Übungsleiter THS,
 - VII. dem Jugendleiter,
 - VIII. dem 1. Platzwart.

- c. die Funktionsträger:
- I. Schiedsgericht (3 Mitglieder)
 - II. Kassenprüfer (2 Mitglieder)
 - III. 2. Platzwart
 - IV. 2. Schutzdiensthelfer

- d. die Mitgliederversammlung

2. Aufgaben der verschiedenen Gremien

- a. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

Im Innenverhältnis gilt:

- I. Rechtsgeschäfte bis € 200,-- dürfen durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden getätigt werden.
- II. Rechtsgeschäfte bis € 500,-- dürfen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.



- III. Rechtsgeschäfte bis € 3.000,-- dürfen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.
 - IV. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- b. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand ist befugt einzelnen Mitgliedern, zum Zwecke der reibungslosen Abwicklung der Tagesgeschäfte, Vollmachten zu Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 200€ je Rechtsgeschäft mit monatlicher Deckelung zu erteilen. Dieses hat selbstverständlich schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

- c. Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung gewählt, haben aber weder Sitz noch Stimme im Gesamtvorstand.
- d. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- I. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - II. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - III. Entlastung sowohl des geschäftsführenden Vorstandes als auch des Gesamtvorstandes, verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes
 - IV. alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - die Funktionsträger
 - V. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - VI. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

3. Wahlen

- a. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und die Funktionsträger werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende geheim, die anderen Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind diese Mitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die relative Mehrheit hat; bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.



- b. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, oder bleibt das Amt unbesetzt, beauftragt der Gesamtvorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- c. Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
- d. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Position im geschäftsführenden Vorstand besetzen.

4. Aufgabenstellung im Einzelnen

- a. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- b. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und von Vorstandsgremien gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann mit der Mehrheit des Gesamtvorstandes, gewählte Amtsinhaber, bei grober Pflichtverletzung oder vereinschädigendem Verhalten, von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt §4, Abs. 3b.
Die Adresse der Geschäftsstelle wird durch den Gesamtvorstand bestimmt.
- c. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- d. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er ein Buch zu führen (in Papierform oder elektronisch) und die wiederkehrenden Aufgaben selbstständig zu übernehmen. Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Zur Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht vorzulegen.
- e. Der Schriftführer unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.



- f. Die beiden 1. Übungsleiter sind für die hundesportliche Arbeit im Verein in ihren Sparten verantwortlich. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und sollten deshalb entsprechende Fortbildungskurse besuchen.
Beiden 1. Übungsleitern ist gleichberechtigt die Welpengruppe zugeordnet. Sie bestimmen einen Betreuer und stimmen mit diesem die Vorgehensweise ab.
- g. Die 2. Übungsleiter und der/die Schutzdiensthelfer unterstützen, vertreten und ergänzen die 1. Übungsleiter ihrer Sparte im Übungsbetrieb sowohl in terminlicher als auch fachlicher Hinsicht.
- h. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung, Betreuung und Begleitung der Jugendlichen im Rahmen des Hundesports und auch darüber hinaus.
- i. Der 1. Platzwart ist für den Erhalt und die Pflege des Geländes und der dafür notwendigen Werkzeuge zuständig. Notwendige Reparaturen, Wartungen oder Erneuerungen muss er mit dem geschäftsführenden Vorstand abstimmen.
- j. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende sollte ein guter Kenner des Vereinsrechts sein.
Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern.
- k. Die beiden Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Unterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.
- l. Der 2. Platzwart unterstützt bzw. vertritt den 1. Platzwart bei seiner Arbeit

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Einhaltung einer Einladefrist, von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt



werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Die Einladung hat den Veranstaltungsort, Beginn und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
 - a. nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand,
 - b. wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit Angabe der Gründe beantragen.

§ 6 **Strafarten**

Als Strafarten sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer

§ 7 **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 8
Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 9
Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2011 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

In der Mitgliederversammlung vom 16.01.2013 wurden der Änderung der Paragraphen 4.3.a, 4.3.b und 4.4.b mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

In der Mitgliederversammlung vom 13.09.2013 wurden der Änderung der Paragraphen 4.2.a, 4.2.b und 5 mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.